



Vorlage Erstellt durch: Amt 32 - Ordnungsamt	Drucksachen-Nr: V/2022/446 Status: öffentlich				
Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten					
Beratungsfolge:					
TOP: _____					
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
13.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss				
13.12.2022	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath die Beschlussfassung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Herzogenrath laut beiliegendem Satzungsentwurf.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat beschließt die Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Herzogenrath laut beiliegendem Satzungsentwurf.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 09.04.2002 stimmte der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Herzogenrath für die Einführung einer Gebührenregelung im Rahmen einer Parkraumbewirtschaftung innerhalb des Stadtgebietes von Herzogenrath (vgl. Drs.-Nr. 117/2002 E1).

Folgende Parktarife für die mit Parkscheinautomaten ausgestatteten bewirtschafteten Parkflächen innerhalb der Stadt Herzogenrath wurden festgelegt. Es galten folgende Tarife:

15 Minuten 0,20 €

60 Minuten 0,50 €
120 Minuten 1,00 € (Parkhöchstdauer).

Der Bewirtschaftungszeitraum wurde dabei auf montags-freitags 09:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 09:00 bis 14:00 Uhr festgelegt.

Mit Datum vom 11.12.2012 hat der Rat der Stadt Herzogenrath beschlossen, bei selbigem Bewirtschaftungszeitraum (s.o.) die Parkgebühren wie folgt ab dem 01.03.2013 zu ändern (vgl. Drs.-Nr. V/2012/233-E01):

10 Minuten 0,20 €
30 Minuten 0,50 €
60 Minuten 1,00 €
120 Minuten 1,50 € (Parkhöchstdauer).

Diese Parkgebühren gelten bis zum heutigen Tage fort, wobei seit dem 01.08.2020 per Beschluss die Funktion der sogenannten „Brötchentaste“ (30 Minuten kostenfreies Parken) an allen Parkscheinautomaten eingerichtet und eingeführt worden ist (vgl. Drs.-Nr. V/2020/073-E01).

Bereits mit der Einführung der Parkscheinregelung sind durch die Verwaltung Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10 € als Tabellentarife in allen Parkscheinautomaten hinterlegt worden. Hierbei sind die Tabellentarife wie Folgt:

bis 30. Min. = unentgeltlich (Brötchentaste)

ab Min. 31 bis 35.	= 0,60 €
ab Min. 36 bis 40.	= 0,70 €
ab Min. 41 bis 45.	= 0,80 €
ab Min. 46 bis 50.	= 0,90 €
ab Min. 51 bis 60.	= 1,00 €
ab Min. 61 bis 70.	= 1,10 €
ab Min. 71 bis 85.	= 1,20 €
ab Min. 86 bis 95.	= 1,30 €
ab Min. 96 bis 110.	= 1,40 €
ab Min. 111 bis 120.	= 1,50 €.

Der vorgelegte Satzungsentwurf stellt somit den status quo der bereits vorhandenen und - mit Ausnahme der Staffelung - von den politischen Gremien der Stadt Herzogenrath beschlossenen Gebührenehöhe dar und beinhaltet keine Veränderung in der Höhe der Gebühren. Derweil ist zu konstatieren, dass die Beschlüsse seit dem Jahr 2002 zur Parkraumbewirtschaftung und der entsprechenden Höhe der Parkgebühren von niemanden zum Anlass genommen wurden, eine diesbezügliche Gebührenordnung zu erlassen. Die neue Verwaltungsleitung hält eine ordnungsgemäß beschlossene Gebührenordnung jedoch mit Blick auf die Rechtssicherheit der Gebührenerhebung, zur Vermeidung weiterer Nachteile und als Baustein der weiteren Verwaltungsprofessionalisierung für dringend erforderlich. Insoweit ergibt sich auch die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (Eilangelegenheiten anstelle von deren Beratung im Fachausschuss, nach Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath I 1. b 4. Spiegelstrich).

Die Verwaltung empfiehlt somit, die vorliegende Parkgebührenordnung zu beschließen.

Rechtliche Grundlagen:

§ 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes, § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung, § 38 Buchstabe b) OBG NRW

Anlage:
Gebührenordnung

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Herzogenrath

(Parkgebührenordnung) vom 13.12.2022

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der derzeit geltenden Fassung und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Parkhäusern und Parkpaletten im Geltungsbereich der Stadt Herzogenrath nur mit einem am bzw. im Fahrzeug angebrachten Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handysystem u.a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (3) Die Gebühren für die jeweiligen Parkräume, die durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden, ergeben sich aus der nachfolgenden Beschreibung und gelten von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Ausgenommen sind Feiertage.
- (4) Alle Parkscheinautomaten verfügen über eine Brötchentaste. Hier sind Kurzparkzeiten bis 30 Minuten unentgeltlich.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt für alle öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1

bis 30. Min.	= unentgeltlich (Brötchentaste)
ab Min. 31 bis 35.	= 0,60 €
ab Min. 36 bis 40.	= 0,70 €
ab Min. 41 bis 45.	= 0,80 €
ab Min. 46 bis 50.	= 0,90 €
ab Min. 51 bis 60.	= 1,00 €
ab Min. 61 bis 70.	= 1,10 €
ab Min. 71 bis 85.	= 1,20 €
ab Min. 86 bis 95.	= 1,30 €

ab Min. 96 bis 110. = 1,40 €
ab Min. 111 bis 120. = 1,50 €.

(2) Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

§ 3 Gebührenschuldner/in

Gebührenschuldner/in ist der/die verantwortliche/r Fahrer/in, welche/r das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und am Parkscheinautomaten oder über weitere zugelassene Systeme (s. § 1 Abs. 2) entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gebührenordnung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2022

(Dr. Fadavian)

Bürgermeister